

Schülervertretung
KGS Stuhr-Brinkum
Brunnenweg 2
28816 Stuhr
sv@kgs-sb.de

Geschäftsordnung des Schülerrats

§ 1

Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Schülerratssitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Schülerratssitzung muss beschlussfähig sein (siehe § 5).
- (2) Ergänzungs- und/oder Änderungsanträge zu dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Schülerratssitzung und müssen der aktuellen Schülervertretung mindestens eine Woche vor der Schülerratssitzung vorgestellt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung muss mindestens alle drei Jahre vom aktuellen Schülerrat entsprechend beschlossen werden.

§ 2

Schülerrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Schülerrates sind die gewählten Klassensprecher und Klassensprecherinnen sowie die Jahrgangssprecher und Jahrgangssprecherinnen der Sekundarstufe II. Diese bilden gemeinsam den Schülerrat.
- (2) Dem Schülerrat gehören darüber hinaus auch die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher gemäß § 78 Abs. 1 NSchG an.

§ 3

Schülervertretung

- (1) Der Schülerrat wird durch die Schülervertretung vertreten.
- (2) Die Schülervertretung organisiert sich in Arbeitsgruppen.
 - (a) Jeder Schüler hat die Möglichkeit, eine Arbeitsgruppe zu gründen.
 - (b) Innerhalb jeder Arbeitsgruppe gibt es einen Sprecher und die Arbeitsgruppen agieren eigenständig.
 - (c) Die Arbeitsgruppen handeln im Interesse des Schülerrats. Die Leitung der Schülervertretung (der Schülersprecher oder die Schülersprecherin) ist auf Anfrage rechenschaftspflichtig.
 - (d) Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe ist offen für alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Sie wird durch eine formlose Kontaktaufnahme mit der Leitung der Schülervertretung bzw. dem Sprecher der jeweiligen Gruppe erlangt. Ein Antragsformular oder -verfahren wird bei Bedarf bereitgestellt.
 - (e) Themenabhängig kann es erforderlich sein, dass die Arbeitsgruppen durch eine Lehrkraft begleitet werden.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die einer Arbeitsgruppe, aber nicht dem Schülerrat angehören, können als Vertreterinnen und Vertreter für Fachkonferenzen oder die Gesamtkonferenz

gewählt werden, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind. Gewählte Vertreter dürfen an Schülerratssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- (4) Die Hauptaufgabe der Schülervertretung besteht darin, die Interessen der Schülerschaft zu vertreten, gemäß § 80 NSchG. Die Schülervertretung pflegt einen regen Austausch untereinander.
- (5) Die Schülervertretung organisiert sich flexibel und trifft sich nach Bedarf. Die Treffpunkte können je nach Erfordernis gewählt werden.
- (6) Die Schülervertretung ist für die gesamte Schülerschaft digital über die E-Mail-Adresse sv@kgs-sb.de oder persönlich erreichbar.

§ 4

Beratungslehrkraft

- (1) Die Schülervertretung wird durch mindestens eine Lehrperson unterstützt.
- (2) Der Schülerrat bevollmächtigt bei Bedarf die Schülervertretung dazu, die Beratungslehrkraft bzw. die Beratungslehrkräfte zu wählen.
- (3) Die Beratungslehrkraft bzw. die Beratungslehrkräfte werden von der Schülervertretung gemäß § 80 Abs. 6 NSchG ausgewählt.
- (4) Die Beratungslehrkraft bzw. die Beratungslehrkräfte sollten regelmäßigen Kontakt zur Schülervertretung pflegen und die Schülervertretung bei ihrer Arbeit sowie bei Fragen sämtlicher Art unterstützen.

§ 5

Schülerratssitzungen

- (1) Die Schülervertretung beruft den Schülerrat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Zwei Sitzungen im Schuljahr sind dabei verpflichtend.
- (2) Den Vorsitz der Schülerratssitzungen hat die Schülervertretung inne. Diese lädt über die Klassenlehrer, Klassenlehrerinnen, Tutoren und Tutorinnen die Mitglieder des Schülerrats schriftlich ein. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche und mit allen Tagesordnungspunkten der anstehenden Sitzung erfolgen.
- (3) Die Schülerratssitzung ist beschlussfähig, sofern die über Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die erste Schülerratssitzung findet binnen der ersten sechs Wochen eines neuen Schuljahres statt. Sie ist von der Schülervertretung des vergangenen Jahres einzuberufen. In dieser Sitzung sind die folgenden Positionen zu wählen:
 - (a) Schülersprecher oder Schülersprecherin
 - (b) Vertretung des Schülersprechers bzw. der Schülersprecherin
 - (c) Vertreter und Vertreterinnen im Schulvorstand
 - (d) Vertreter und Vertreterinnen der Gesamtkonferenz
 - (e) Vertreter und Vertreterinnen der Fachkonferenzen
 - (f) Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitsgruppe LEADER Stühr / Weyhe, Amtszeit: zwei Jahre, Vertreterinnen und Vertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens im Jahrgang 7 und dürfen höchstens im Jahrgang Q1 sein.
- (5) Die folgenden Altersgrenzen sind bei der Wahl des Schülersprechers bzw. der Schülersprecherin und Vertretern und Vertreterinnen des Schulvorstands einzuhalten:
 - (a) Schülersprecher oder Schülersprecherin: mindestens 9. Klasse
 - (b) Vertreter und Vertreterinnen im Schulvorstand: mindestens 9. Klasse
- (6) Der Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin ist Mitglied im Schulausschuss der Gemeinde. Der stellvertretende Schülersprecher bzw. die stellvertretende Schülersprecherin ist stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss.
- (7) Die zweite verbindliche Schülerratssitzung findet zu Beginn des zweiten Halbjahres statt und dient dem Informationsaustausch zwischen Schülervertretung und dem Schülerrat.

- (8) Die Tagesordnung für die Schülerratssitzungen wird von der Leitung der Schülervertretung erstellt und mindestens eine Woche vor der Versammlung an alle Schülerratsmitglieder versendet. Es ist möglich, während der Versammlung weitere Punkte auf die Agenda zu setzen, sofern dies von einer Mehrheit der anwesenden Schülerratsmitglieder genehmigt wird.
- (9) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Datum, verhandelte Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse müssen festgehalten werden. Zudem ist eine Liste von Anwesenden nach Klassen zu führen. Das Protokoll muss zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Schülerrats zugänglich gemacht werden.
- (10) Bei Bedarf können sechs Mitglieder des Schülerrats gemeinsam den Schülerrat einberufen und die Sitzung leiten.
- (11) Schülerinnen und Schüler, die bei der Gestaltung der Schule mitwirken (zum Beispiel in Arbeitsgruppen), dürfen an Schülerratssitzungen teilnehmen.

§ 7

Finanzen

- (1) Der Schülerrat verfügt über ein eigenes Budget, das ihm zur Verfügung steht, um die Interessen der Schülerschaft zu vertreten und Projekte zu unterstützen. Einnahmen des Schülerrats können zum Beispiel aus Spenden, Sponsoring oder Veranstaltungen stammen. Ausgaben des Schülerrats können zum Beispiel für Materialien, Veranstaltungen oder Dienstleistungen anfallen.
- (2) Die Finanzen des Schülerrats werden von der Leitung der Schülervertretung verwaltet. Sie ist verantwortlich für die Erstellung von Finanzplänen, die Genehmigung von Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung von Finanzberichten. Regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) werden Finanzberichte an den Schülerrat weitergeleitet, in denen die Einnahmen, Ausgaben und der aktuelle finanzielle Stand dargestellt werden.
- (3) Um Transparenz zu gewährleisten, ist die Leitung der Schülervertretung verpflichtet, auf Nachfrage Auskunft über die Finanzen des Schülerrats zu geben.
- (4) Es ist wichtig, dass die Finanzen des Schülerrats sorgfältig verwaltet werden und dass alle Einnahmen und Ausgaben korrekt dokumentiert und abgerechnet werden. Um dies zu gewährleisten, sollte es feste Regeln und Verfahren für die Verwaltung der Finanzen geben, die von der Leitung der Schülervertretung eingehalten werden.

§ 8

SV-Raum

- (1) Der Schülerrat verfügt über einen eigenen Raum (SV-Raum). Der SV-Raum dient als Treffpunkt und Arbeitsplatz für die Mitglieder der Schülervertretung und ist für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich.
- (2) Es ist wichtig, dass der SV-Raum pfleglich behandelt wird, damit er für die Arbeit der Schülervertretung genutzt werden kann. Deshalb sollte der SV-Raum sauber und ordentlich gehalten werden.
- (3) Die Nutzung des SV-Raums ist auf die Arbeit der Schülervertretung beschränkt. Es ist nicht erlaubt, den SV-Raum für private oder kommerzielle Zwecke zu nutzen. In Rücksprache mit der Leitung der SV kann der SV-Raum auch für Veranstaltungen oder Meetings von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schülervertretung genutzt werden.
- (4) Die Leitung der Schülervertretung ist für die Verwaltung und Organisation des SV-Raums verantwortlich.

§ 9

Rechtliche Grundlagen

Alle Bestimmungen dieser Ordnung stehen im Einklang mit dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) und der Schülerwahlordnung des Niedersächsischen Kultusministers. Bei Streitfragen sind das NSchG und die Schülerwahlordnung ausschlaggebend.

Dieser Entwurf wurde von Jonas Ring auf Grundlage der Geschäftsordnung der Cäcilien Schule Oldenburg (Oldb) erstellt (<https://www.caeci.de/index.php?bereich=sv&seite=geschaeftsordnung>).

Beschlossen auf der Schülerratssitzung des 16.02. (siehe Protokoll)